

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 1 B 69.04 (1 PKH 26.04)  
OVG 5 M 27.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 17. Juni 2004  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **Eckertz-Höfer**  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **Hund** und **Richter**

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 28. Januar 2004 mit Schriftsatz vom 2. Juni 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter